

und den konkreten Inhalt der Schuldformen auch auf das Arbeitsrecht übertragen werden. Diese Übertragung muß jedoch den Eigenarten und Erfordernissen der Arbeitsverhältnisse Rechnung tragen, damit der Verschuldensbegriff und seine Anwendung in der arbeitsrechtlichen Praxis zur vollen Entfaltung der erzieherischen Wirkung der materiellen Verantwortlichkeit beitragen. Das Verschulden besteht in einer falschen, rechtlich wie politisch-moralisch mißbilligten, verantwortungslosen Einstellung zu den Arbeitspflichten, die objektiv in einem die Arbeitspflichten verletzenden und das sozialistische Eigentum schädigenden Verhalten eines Werktätigen ihren Ausdruck finden. Ausgehend von der objektiven Seite, bezieht sich die Verschuldensfeststellung damit notwendig auf die subjektive Seite des Handlungsvorgangs. Dabei wird dem Werktätigen der Sache nach zum Vorwurf gemacht, verantwortungslos gehandelt und dadurch einen Schaden verursacht zu haben, obwohl die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein verantwortungsbewußtes, pflichtgemäßes Verhalten bestanden haben, durch das der Schaden vermieden worden wäre. Gerade in diesem Vorwurf liegt die große erzieherische Bedeutung und Wirkung einer richtigen und ausreichend begründeten Verschuldensfeststellung. Oft lassen es aber arbeitsrechtliche Entscheidungen noch daran fehlen, wodurch ihre Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit meist beeinträchtigt wird. Weitaus stärker wird die erzieherische Wirkung arbeitsrechtlicher Entscheidungen gemindert, wenn die konkrete Verschuldensfeststellung unzulässigerweise durch Schuldvermutungen oder die Unterstellung eines Verschuldens ersetzt wird. Hiergegen hat sich das Oberste Gericht sowohl in seiner Richtlinie Nr. 14 als auch in mehreren Kassationsurteilen¹⁰ nachdrücklich ausgesprochen.

Die Schuldformen

Das Verschulden tritt in den vom Gesetzbuch der Arbeit genannten Formen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes auf. Ungeachtet der Form, in der es auftritt, muß sich das Verschulden stets auf den Schaden, nicht dagegen auf die Arbeitspflichtverletzung beziehen^{18 19}. Die bewußte Verletzung von Arbeitspflichten darf also nicht mit vorsätzlicher Schadensverursachung identifiziert werden. Ob der Werktätige fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, hängt vielmehr davon ab, ob er den Eintritt des Schadens wollte oder nicht.

Entsprechend den Erkenntnissen des Strafrechts wird auch auf dem Gebiet des sozialistischen Arbeitsrechts zwischen der bewußten und der unbewußten Fahrlässigkeit sowie dem direkten und dem bedingten Vorsatz unterschieden. Unbewußt fahrlässig handelt ein Werktätiger, der den Eintritt eines Schadens als Folge seines die Arbeitspflichten verletzenden Verhaltens nicht voraussieht, ihn aber hätte voraussehen und vermeiden können und müssen. Bewußt fahrlässig handelt dagegen ein Werktätiger, der zwar erkennt, daß sein die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten geeignet ist, einen Schaden herbeizuführen, aber im Hinblick auf seine Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten darauf vertraut, er werde ihn abwenden können. Vorsätzlich handelt ein Werktätiger, der durch sein pflichtverletzendes Verhalten den Schaden herbeiführen will (direkter Vorsatz) oder mit dem Schaden als der von ihm vorausgesehenen Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens einverstanden ist (bedingter Vorsatz)²⁰.

18 OG, Urteil vom 10. August 1962 - Za 19/62 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 4, S. 94; OGA Bd. 3 S. 276; Urteil vom 10. Januar 1963 — Za 31/62 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 10, S. 231.

19 OG, Urteil vom 29. Juni 1962 - Za 17/62 — Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 18, S. 425; OGA Bd. 3 S. 266.

20 OG, Urteil vom 10. August 1962 - Za 19/62 - Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 4, S. 94; OGA Bd. 3 S. 276.

Riskantes Verhalten und schuldlose Fehlhandlung des Werktätigen

Ebenso wie die Formen und Grade des Verschuldens bedürfen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts auch die Fälle ausgeschlossenen Verschuldens bei vermeintlicher Pflichtverletzung noch der wissenschaftlichen Untersuchung und Darlegung. Es handelt sich dabei insbesondere um zwei Problemkomplexe, deren Bearbeitung große praktische Bedeutung hat. Sie werden mit den Stichworten „riskantes Verhalten“ und „schuldlose Fehlhandlung“ des Werktätigen gekennzeichnet.

Beim riskanten Verhalten geht der Werktätige bei der Erfüllung seiner Arbeitspflichten bewußt ein Risiko ein, um einer besonderen Arbeitssituation gerecht zu werden oder um seine Arbeitsaufgaben unter Abweichung von den herkömmlichen und vorgeschriebenen Arbeitsmethoden schneller oder besser zu erfüllen. Offensichtlich kann diese Problematik vor allem im Zusammenhang mit dem Neuererwesen praktisch werden. Von arbeitsrechtlicher Seite fehlt es bisher an vorausschauenden theoretischen Überlegungen hierzu.

Bei der schuldlosen Fehlhandlung geht es um Fälle, in denen Werktätigen trotz des Willens zur Erfüllung der Arbeitspflichten und bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit entweder bei ständig in kurzen Zeitabständen zu wiederholenden Arbeitsvorgängen oder bei zeitweilig erhöhtem Arbeitsanfall durch Versehen, Vergreifen oder auf ähnliche Weise Fehler unterlaufen, durch die ein Schaden entsteht. Obwohl solche Fälle in allen Arten von Betrieben Vorkommen können und Vorkommen, ist auch dieser Problemkomplex bisher nicht untersucht worden. Eine derartige Untersuchung müßte nicht nur die Ausarbeitung von Maßstäben für die Feststellung oder den Ausschluß des Verschuldens in bestimmten Fällen zum Ziel haben, sondern vor allem auch die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen solcher Fehlhandlungen. Die Behandlung beider Problemkomplexe wird der Arbeitsrechtsprechung Impulse geben, die über den Bereich der Verschuldensfeststellung hinaus Bedeutung haben.

Kausalität zwischen schuldhaftem, pflichtverletzendem Verhalten des Werktätigen und dem Eintritt des Schadens

Das Gesetzbuch der Arbeit fordert als Voraussetzung für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit eines Werktätigen, daß zwischen dem schuldhaften, die Arbeitspflichten verletzenden Verhalten und dem Eintritt des Schadens ursächlicher Zusammenhang (Kausalität) besteht. Die Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts bringt zum Ausdruck, daß ursächlicher Zusammenhang dann gegeben ist, wenn sich der Schaden als notwendige Folge des schuldhaften und pflichtverletzenden Verhaltens des Werktätigen erweist. Hiermit wird auf die Lehre des Marxismus-Leninismus über die Kausalität Bezug genommen. Danach ist ursächlicher Zusammenhang eine Erscheinung der objektiven Realität, deren Gesetzmäßigkeiten in der dialektisch-materialistischen Philosophie des Marxismus-Leninismus erkannt und widerspiegelt werden. Eine Erscheinung, die eine andere hervorruft, tritt in bezug auf diese als Ursache auf. Das Resultat des Wirkens der Ursache ist die Wirkung. Die Kausalität ist ein notwendiger Zusammenhang zwischen den Erscheinungen, bei dem immer dann, wenn die eine Erscheinung vorhanden ist, auch die andere eintritt²¹.

Der Kausalitätsbegriff im sozialistischen Recht ist vom philosophischen Kausalitätsbegriff abgeleitet und von ihm grundsätzlich nicht verschieden. Er unterscheidet sich von ihm im wesentlichen nur dadurch, daß als Ursache im Rechtssinne regelmäßig lediglich ein menschliches Verhalten in Betracht kommt, das rechtlich wie-

21 Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin 1960, S. 207.